

## Coronakrise

# Besonnenheit und Umsicht

Anmerkungen der dbb Landesvorsitzenden Lilli Lenz

Aus einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kann beim Menschen die ernste Atemwegskrankheit Covid-19 entstehen. Die Krankheit ist ernst, weil sie für Angehörige bestimmter Risikogruppen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit lebensbedrohlich sein kann. Einen Impfstoff gibt es (noch) nicht, behandelt werden können die Symptome, nicht die Ursache. Das Virus ist vergleichsweise leicht übertragbar, da es sich beim Menschen im oberen Rachenraum vermehren kann und weil man nicht unbedingt merkt, dass man infiziert ist. So viel stand fest Mitte März, als es in Rheinland-Pfalz tagesaktuell fast 600 bestätigte Infektionsfälle gab.

In den Medien und sozialen Netzwerken nahm die Geschwindigkeit des Informationswirbels stetig zu. Unterschiedlichste Zahlen über Sterbe-, Erkrankungs- und Gesundungswahrscheinlichkeiten wurden verbreitet, ebenso Aussagen zu Wahrscheinlichkeit und Umfang notwendiger intensivmedizinischer Betreuung – Widersprüche und Missverständnisse inklusive. Trotzdem: Gut, dass es zu einer breiten Sensibilisierung der Öffentlichkeit gekommen ist.

Gesundheitsexperten mahnten und mahnen zur Ruhe, insbesondere angesichts der

vergleichsweise auch hohen Erkrankungs- und Sterbezahlen der alljährlichen Grippeperioden in Deutschland. An die haben wir uns alle gewöhnt und mit deren Risiken leben wir genauso wie mit alltäglicheren Risiken etwa im Straßenverkehr.

Von den Infizierten und den höchstwahrscheinlich Infizierten her gedacht, wurden schnell in kommunaler Zuständigkeit punktuell Bildungseinrichtungen geschlossen, Veranstaltungen abgesagt und vorbeugend häusliche Quarantänen verfügt. Dann wurde vom Land neben anderen Maßnahmen konsequent die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten angeordnet. Sodann kam es zur Bundesländer-Vereinbarung über Schließungen von öffentlichen Einrichtungen, im Handel und im Gastgewerbe sowie zur rigorosen Veranstaltungsuntersagung. Und das geht weiter.

Denn das Virus ist da und nicht zu stoppen, sondern dringend in seiner Ausbreitung zu verlangsamen, damit regional nicht alle gleichzeitig erkranken und für jeden kritisch Erkrankten die nötigen medizinischen Kapazitäten frei sind.

Die Lage ist mithin nicht einfach und da hilft Panik überhaupt nicht. Starke Nerven sind angesagt. Das Löschen der

Flammen wird keinesfalls dadurch erleichtert, dass die Bevölkerung umherrennt und ruft: „Wo ist das Feuer?“

Gerade den Angehörigen des öffentlichen Dienstes in allen seinen Sparten, besonders aber im Gesundheitsdienst, im Infektions- und Seuchenschutz, in der Forschung, in den Schulen, Hochschulen und Kindertagesstätten, bei der Polizei und in den übrigen bürgerkontaktintensiven Bereichen mit „Kundenverkehr“, speziell bei den Kommunen, obliegt es gerade jetzt, besonnen und umsichtig zu sein. Es gilt, Ruhe zu bewahren und auch zu vermitteln, damit die Bürgerinnen und Bürger Verständnis und Vertrauen für die einschneidenden Maßnahmen haben.

Wenn wir uns auf das konzentrieren, was wir wissen, und dranbleiben an der Entwicklung, wenn wir Vorbild sind in der Umsetzung amtlich empfohlener und verfügbarer Maßnahmen gegen die Virusverbreitung, dann können wir nach dem Motto „Bange machen gilt nicht!“ Multiplikatoren für mehr Gelassenheit und Ruhe sein, die uns allen weiterhelfen.

Seit Wochen wird im öffentlichen Dienst und im Gesundheitssektor Außergewöhnliches geleistet. Der öffentliche Dienst funktioniert, auf ihn ist



dbb Landeschefin Lilli Lenz

Verlass, auch wenn die Bedingungen zum Teil sehr schwierig sind.

Mein Appell an Dienstherren, öffentliche Arbeitgeber und die Politik lautet: Den erneut besonders geforderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst muss jede mögliche Hilfe und Unterstützung gegeben werden in der gegenwärtigen Lage. Bestmögliche Information und Aufklärung sowie der bestmögliche Gesundheitsschutz sind aus Fürsorgegesichtspunkten unbedingt geboten!

Darüber hinaus gilt:

Grunderkrankte jeden Alters und Geschlechts, ältere Menschen laufen nach derzeitigen Erkenntnissen eher Gefahr, an Covid-19 zu erkranken. Sie sollten sich schützen durch Risikovermeidung wie etwa Zurückhaltung im zwischenmenschlichen Kontakt. Sie brauchen dabei unser Verständnis und unsere Unterstützung, etwa bei Einkäufen.

Das A und O scheint aber derzeit nach wie vor für alle das Einhalten grundlegender allgemeiner Infektionsschutzregeln zu sein:

- Verzicht auf Händeschütteln,
- regelmäßiges gründliches Händewaschen,
- Fernhalten der Hände aus dem Gesicht,
- Hust- und Niesetikette
- Abstandhalten zu anderen Menschen, mindestens

einen, besser zwei Meter – das gilt insbesondere bei Erkrankungsanzeichen –,

- regelmäßiges Reinigen des Zuhauses, insbesondere des Bads und der Küche,
- heißes Waschen von Geschirr und Wäsche,
- regelmäßiges Lüften,
- falls kein Coronaverdacht besteht, Arztbesuche nur, wenn es unbedingt nötig ist,
- bei Infektionsverdacht vorher dort anrufen,

- laufende Informations- einholung über die Krankheit und Gegenmaßnahmen. Ich bitte Sie: Achten Sie darauf und helfen Sie mit, dann kommen wir gemeinsam zu recht. In mindestens 80 Prozent der Infektionsfälle verläuft die Erkrankung nach derzeitigen Erkenntnissen mild, aber wir können alle dazu beitragen, dass die Verbreitung verlangsamt wird und Risiken minimiert werden.

Mein Appell an alle lautet: In vernünftiger Besonnenheit und Solidarität die behördlichen Anweisungen sowie die Infektionsschutzregeln beachten und befolgen.

Nur so können wir diese Krise gemeinsam meistern!

Ich wünsche Gesundheit, Kraft und Durchhaltevermögen.

## Versorgungsrücklage des Landes

# Neue Anlagerichtlinien

Beiratsmitglied dbb rheinland-pfalz legt Wert auf Sicherheit und Liquidität im Interesse der Versorgungsempfänger

2

Der öffentliche Dienst in Rheinland-Pfalz

(stk/db) Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 11. März 2020 einen Richtlinienentwurf des Finanzministeriums für die Anlage der Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes“ beraten.

„Werthaltigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit – das wollen wir mit den Anlagerichtlinien erreichen. Die konkrete Anlage in Wertpapieren wird von der Deutschen Bundesbank übernommen“, erläuterte Finanzministerin Doris Ahnen (SPD). „Das Konzept der Nachhaltigkeit ist mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung von zentraler Bedeutung. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und wollen mit den Anlagerichtlinien im Bereich der Finanzpolitik ein sichtbares Zeichen setzen“, so die Ministerin weiter.

Auf der Grundlage der Anlagerichtlinien soll sich die Neuanlage der Mittel aus der Versorgungsrücklage zukünftig an dem Gedanken der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit ausrichten. Weitere zentrale Anlage-

kriterien sind die Sicherheit, Liquidität und Rendite der Anlageobjekte.

Das Land Rheinland-Pfalz will unter anderem in ein unter besonderen Nachhaltigkeitskriterien aufgestelltes Aktienportfolio investieren. Hierbei werden Investitionen in solche Unternehmungen ausgeschlossen, deren Geschäftsmodell beispielsweise schwerpunktmäßig auf der Gewinnung fossiler Brennstoffe beziehungsweise auf Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen beruht. Ebenso ausgeschlossen ist eine Investition in ethisch fragwürdige Geschäftsfelder.

Die Versorgungsrücklage ist im Landesbeamtenversorgungsgesetz (§ 10 a) geregelt. Sie basiert auf der früheren Versorgungsrücklage nach Bundesrecht, der sogenannten Kanther-Rücklage, und umfasst aktuell ein Volumen von rund 530 Millionen Euro. Bis zum Jahr 2025 sollen insgesamt 110 Millionen Euro am Aktienmarkt angelegt werden. Die Richtlinien für die Anlage der Mittel des Sondervermö-



© dbb rlp/Foto Rimbach

> Für den dbb rheinland-pfalz im Beirat: stellvertretende Landesvorsitzende Elke Schwabl.

gens „Versorgungsrücklage des Landes“ bedürfen noch der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

Der dbb rheinland-pfalz ist Mitglied im Beirat des Sondervermögens beim Landesamt für Finanzen.

Der Beirat wirkt gesetzlich bei allen wichtigen Fragen, insbesondere bei den Anlagerichtlinien mit. Diese konkretisieren die gesetzlich erlaubte Übertragung der Mittelanlage auf Dritte und die zulässigen Anlagearten. Laut Gesetz sind die Vermögensmittel zu markt-

üblichen Konditionen anzulegen in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten aus den Teilnehmerländern der Europäischen Währungsunion oder in Aktien oder Aktienfonds.

Dabei werden für den Aufbau des Aktienbestands Zuführungen des Sondervermögens benutzt. Das Sondervermögen dient zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen des Landes und ist entsprechend zweckgebunden einzusetzen.

Der dbb rheinland-pfalz begrüßt, dass laut Richtlinienentwurf durch relativ enge Vorgaben festgelegt wird, dass auch die partielle Aktienanlage in vergleichsweise sichere Papiere erfolgen muss, um in der Niedrigzinsphase bei überschaubarem Risiko Wertsteigerungen und Erlöse für das Sondervermögen zu generieren.

Wenn bei diesem praxisnahen Konzept auch noch in moderne „Nachhaltigkeitswerte“ investiert werden kann, ist das kein Nachteil.

Bezirksverband Rheinhessen

# Aktive Kollegen verabschiedet

Ehrung noch rechtzeitig vor verschärften Versammlungsbeschränkungen

(bv) Gero Haas und Manfred Funck wurden nach langjähriger Tätigkeit im Kreis- und Bezirksvorstand des dbb verabschiedet. Die Landesvorsitzende des dbb, Lilli Lenz, würdigte das Engagement der Kollegen und überreichte beiden die Ehrennadel des dbb rheinland-pfalz. Sie betonte, wie wichtig es für den dbb sei, sich auf die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort verlassen zu können.



> Kleine Sitzung in Gensingen: der geehrt verabschiedete Kreisvorsitzende Bingen, Gero Haas (mit Blumen), mit dbb Landesvorsitzender Lilli Lenz (3. von links), dbb Landesvize Peter Mertens (4. von links) und Bezirkschef Bardo Kraus (Mitte hinten) sowie weiteren Bezirksvorstandsmitgliedern.

Bezirksvorsitzender Bardo Kraus stellte die Arbeit der Geehrten heraus. So war Gero Haas 22 Jahre lang Vorsitzender des dbb Kreisverbandes Bingen. Kollege Haas ist Postbeamter a. D. und Mitglied in der Kommunikationsgewerkschaft DPVKOM. Manfred

Funck hatte 27 Jahre Funktionen im Bezirksvorstand Rheinhessen inne, davon 15 Jahre als stellvertretender Bezirksvorsitzender. Kollege Funck ist Polizeibeamter und Mitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG.

Bei dem Treffen in Sutters Landhotel in Gensingen ging Lilli Lenz auch auf die aktuellen Entwicklungen in der Coronakrise ein.

Sie erläuterte die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, die

in den Krisenstäben mitwirken oder für besondere Aufgaben im Rahmen der Begrenzung der Ausbreitung der Infektion tätig sind. Ihnen gebühre bereits zu diesem Zeitpunkt großes Lob.

In diesem Zusammenhang gehe der Appell auch an die Bürgerinnen und Bürger:

Prüfen Sie genau, ob Sie in der jetzigen Situation mit einem Anliegen die Verwaltung in Anspruch nehmen müssen.

Vieles lässt sich aufschieben und kann auch nach dem Ende der aktuellen Krisensituation noch erledigt werden. Darüber hinaus sollte der Publikumsverkehr auf ein Minimum reduziert werden.

## Bundesverfassungsgericht

# Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt ist verfassungsrechtlich zulässig

In Rheinland-Pfalz ist für Dienstentfernung Gerichtsentscheidung nötig

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt verstößt nicht gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG.

Ein Grundsatz der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nur durch Richterspruch oder nur durch eine vom Dienstvorsetzten verschiedene Stelle existiert nicht. Auch ist das Lebenszeitprinzip durch die Ab-

schaffung der gerichtlichen Disziplinargewalt nicht verletzt.

Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts per kürzlich veröffentlichtem Beschluss vom 14. Januar 2020 (Az.: 2 BvR 2055/16) entschieden und die Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Polizeibeamten aus Baden-Württemberg zurückgewiesen, der entsprechend des seit

2008 geänderten Landesrechts durch bloßen Verwaltungsakt aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden war.

Die Entscheidung des Gerichts fiel nicht einstimmig aus; Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Peter M. Huber hat abweichend votiert und sich für eine Kompetenzbelassung für schwere disziplinarrechtliche Maßnahmen bei den Gerichten ausgesprochen.

Während in Baden-Württemberg § 38 Abs. 1 des dortigen Landesdisziplinargesetzes (LDG BW) vorsieht, dass sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch Verwaltungsakt angeordnet werden, ist das in anderen Bundesländern anders.

In Rheinland-Pfalz schreibt § 40 Abs. 1 des hiesigen Landesdisziplinargesetzes (LDG RLP) vor, dass vor dem Verwaltungsgericht behördlicherseits